
Verändertes Zuschussverfahren im LWL-Archivamt

Verändertes Zuschussverfahren im LWL-Archivamt

Im Zuge der Anpassung der bislang unterschiedlichen Zuschussverfahren bei den Kulturdiensten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (u.a. Museumsamt, Denkmalpflege) praktiziert das LWL-Archivamt ab sofort ein in Teilen verändertes Verfahren.

Grundlage für die Bezuschussung von Maßnahmen durch das LWL-Archivamt sind weiterhin die „Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Gewährung von Zuwendungen und Rabatten in der nichtstaatlichen Archivpflege“ in der Fassung vom 17.11.2017. Antragsberechtigt sind nicht-staatliche Archive in Westfalen-Lippe, v.a. Kommunal- und Privatarchive. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gewähr besteht, dass das Archiv für die Forschung zugänglich ist. Es können insbesondere Maßnahmen zur sachgerechten Erhaltung, Aufbewahrung und Lagerung von Archivgut inkl. Beschaffung entsprechender Geräte und Materialien mit einem Regelsatz von 30 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden. Die Zuwendungen sollen im Einzelfall die Grenze von 500 € nicht unterschreiten. Die Höchstfördersumme je Förderfall liegt bei 50.000 €. Ab einer Fördersumme von 20.000 € entscheidet der Kulturausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Vergabe des Zuschusses.

Selbstverständlich gilt auch nach wie vor: Eine frühzeitige fachliche Beratung durch den zuständigen Regionalreferenten bzw. die zuständige Regionalreferentin des LWL-Archivamtes ist eine wichtige Voraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen (<http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Archivberatung>).

Antrag / vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Was ändert sich nun am Verfahren? Sobald sich nach der Beratung durch LWL-Archivamt bei der Kommune die Planungen konkretisiert haben und auch der zeitliche Rahmen des Vorhabens gesteckt ist, ist beim LWL-Archivamt schriftlich ein „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ zu stellen, der zum Download auf der Homepage des Archivamtes bereitsteht (http://www.lwl.org/waa-download/pdf/AAW_Zuschuss_Antrag.pdf). Im Antrag sind die geplanten Maßnahmen zu erläutern. Ebenso sind Kostenvoranschläge sowie ggf. auch Planunterlagen beizufügen, die die Gesamtkosten belegen. Das Formular sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, die Genehmigung zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Beginn der Maßnahme zu beantragen. Solange der Haushalt des Landschaftsverbandes nicht genehmigt und freigegeben ist, können keine rechtsverbindlichen Förderzusagen ausgesprochen werden. Mit der Genehmigung des sog. förderungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird zwar kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet, sie ermöglicht aber den regelungskonformen Beginn der Maßnahme. Ein entsprechender Bescheid geht dem Antragsteller dann zu.

Bewilligungsbescheid mit Anlagen

Unabhängig von der Haushaltsfreigabe wird der Förderantrag im LWL-Archivamt fachlich geprüft: Hat eine Beratung stattgefunden? Sind die vorgesehenen Maßnahmen sach- und fachgerecht? Auf der Grundlage der eingereichten Kostenvoranschläge wird nach Haushaltsfreigabe ein Bewilligungsbescheid erstellt, der die Zuwendungshöhe festsetzt. Die Beauftragung der geförderten Maßnahme muss nach der Zustellung des Bewilligungsbescheids und innerhalb des dort genannten Bewilligungszeitraums erfolgen. Darüber hinaus wird der Antragsteller bzw. die Antragstellerin auf die zwingend zu beachtenden Bedingungen hingewiesen, unter denen der Bewilligungsbescheid erteilt wird:

- Ausschließliche Verwendung der Mittel für den genannten Zweck.
- Bindungsfrist bei Einrichtungsgegenständen von 10 Jahren, bei Baumaßnahmen von 20 Jahren, d.h. die geförderten Gegenstände/Maßnahmen müssen solange zweckgebunden genutzt werden, anderenfalls können die Mittel zurückgefordert werden.

Anlage 1 zum Bewilligungsbescheid nennt weitere Auflagen, die zu beachten sind, u.a.:

- Beachtung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) und der vergaberechtlichen Bestimmungen.
- Nachweis über die Mittelverwendung spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgesetzten Bewilligungszeitraums.
- Sichtbare Anbringung der LWL-Förderplakette bei Zuwendungen von mehr als 25.000 €.

Der Bewilligungsbescheid wird grundsätzlich erst einen Monat nach Erteilung formell bestandskräftig. Diese Frist kann aufgehoben werden, wenn schriftlich, mittels eines Formulars, das dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist (Anlage 2), auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wird.

Verwendungsnachweis/Schlussbescheid

Die endgültige Festsetzung der Zuwendungshöhe erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Im Unterschied zum bisherigen Verfahren steht für die Einreichung der Belege (Angebote, Aufträge, Rechnungen und Überweisungsbelege) ein Formular auf der Homepage des LWL-Archivamtes zum Download bereit:

<http://www.lwl.org/waa-download/pdf/Verwendungsnachweis.pdf>.

Bei der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe werden im Fall von Minderkosten die tatsächlich nachgewiesenen förderfähigen Gesamtausgaben zugrunde gelegt; Mehrkosten können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Der Verwendungsnachweis wird rechnerisch von der Zentralen Verwaltungseinheit der LWL-Kulturdienste geprüft, diese erteilt auch den Schlussbescheid.

Das neue Verfahren ist im Sinne von Transparenz und Rechtssicherheit stärker formalisiert, die inhaltlichen Fördergrundsätze des LWL-Archivamtes haben weiterhin ihre Gültigkeit. Da die Fördermittel unseres Amtes begrenzt sind, ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem LWL-Archivamt eine wichtige Voraussetzung.